



Teilegutachten  
Typ/950165

Unbedenklichkeitsbescheinigung  
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik  
Typ: Moped



# Demoverision mit Originalinhalt

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 16

Gegen die Verwendung der vorstehend genannten SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und nachgekauften Reifen bzw. Reifenumrüstung in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Anbaubestimmungen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein besonderer technischer Nachweis erforderlich.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GS450 Ausf. A Ausf. B B875	GS 450 GS 450 S	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18* *(ww. 4PR)	2	v. 3.00-18 47S	2
			h. 3.75S18*	3	h. 3.75-18 60S	3
			h. 4.00S18	6	h. 4.00-18 64S	6
			v. 3.25S18	2	v. 3.25-18 52S	2
			h. 4.00S18	6	h. 4.00-18 64S	6
GS450 Ausf. C B875	GS 450 L Chopper	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 16	v. 3.60S19* *(ww. 4PR)	2	v. 3.60-19 52S	2
			h. 4.60S16*		h. 4.60-16 59S	
GS450 Ausf. D B875	GS 450 T ab FIN 500001	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 17	v. 90/90-19 52S	2		
			h. 110/90-17 60S	5		
DR500 C487	DR 500 S	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 3.00-21 51N* *(ww. Trial)	2		
			h. 4.00-18 64N*	3		
			h. 4.60-18 63N*	6		
GT500 T500 ohne	GT 500 T 500	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25S19	2	v. 4.10-19 61S	2
			h. 4.00S18		h. 4.25/85-18 64S	E
					v. 100/90-19 67S	2
					h. 120/90-18 65S	E

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
  - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
  - 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
  - 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)
  - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

## Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als unverändert gültig. Die Anbauabnahme ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

## #Bestellservice

Für die Erstellung des Gutachtens durch die Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV, unter der KBA Register-Nr. KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf

von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen

Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



SUZUKI MOTOR GMBH  
DEUTSCHLAND

Darmstadt, den 19.07.1995  
Amlich anerkannter Sachverständiger  
Bereichsleiter Technischer Dienst  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit